

28. IV. 1919

65

Berichterstatter StR. Angermayer:

(P. Z. 8855, M. Abt. II 4122.) In Auslegung der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, betreffend Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten, wird genehmigt:

1. Leiterzulagen nach Pkt. 4 können nur für folgende Stellen verliehen werden: a) Die Leiterstellen in der Standesgruppe der rechtskundigen, Stadtbauamts-, Stadtbuchhaltungs-, Hauptkassa-, Steueramts-, Konfiskationsamts-, Marktamtsbeamten und Schulleiter, also die Bezirksamtsleiter, die Leiter der Magistratsabteilungen und Magistratsbauabteilungen. b) Außerdem nur solchen Vorständen im Sinne der Dienstordnung, denen mindestens drei Angehörige ihrer Kategorie (Beamtenkategorie, Angestelltenkategorie) unterstellt sind.

2. Für die Leiterzulagen kommen nur bereits bestehende Abteilungen in Betracht.

3. Als „entsprechende“ Stufe im Sinne des Pkt. 9 b kommt nur die horizontal entsprechende Stufe der höheren Gruppe in Betracht. Ist in dieser Stufe in der höheren Gruppe keine Vorrückungsfrist im Schema eingetreten, so wird die Dienstzeit in der höchsten Bezugsstufe der niedrigeren Gruppe in der höheren Gruppe nicht angerechnet.

4. Die Diurnistenzeit wird in denjenigen Standesgruppen jedenfalls in der Beamtengruppe angerechnet, in denen sie die normale Voraussetzung der definitiven Anstellung war; in den sonstigen Standesgruppen nur insoweit, als die Beamten bereits die zum Eintritt in diese Gruppe erforderliche volle Befähigung hatten und ihr entsprechend verwendet wurden. Im übrigen wird die Diurnistenzeit den Beamten der Gruppe I in Gruppe 2 a, den übrigen Beamten in Gruppe 4 angerechnet. Den Diurnisten gleich sind die Beamtenhilfskräfte zu halten.

5. Die sogenannten Anwartschaftsdiurnisten werden in Gruppe 4 eingereicht.

6. Infolge der ersten Bestimmung des Pkt. 9 c werden nur dann höhere Bezüge angewiesen, wenn der Grund der seinerzeitigen Uebergehung bei der Beförderung im Vorgezogenen und nicht im Uebergangenen gelegen war.